**Zeitschrift:** Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

**Band:** 50-51 (1959-1960)

**Artikel:** Die Urner Landrechtsbriefe der Müller von Ursern

Autor: Müller, Iso

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-405710

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Urner Landrechtsbriefe der Müller von Ursern

Von P. Iso Müller

Landrechtsbriefe betreffen nicht nur die engere Familiengeschichte, sondern sind auch für die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der ganzen Landschaft aufschlussreich. Deshalb mag es gerechtfertigt erscheinen, solche Dokumente zu veröffentlichen und zu kommentieren. Das Geschlecht, um das es hier geht, ist schon im 15./16. Jh. in Ursern nachweisbar. Woher es eingewandert ist, kann noch nicht festgestellt werden. 1) Sicher handelt es sich um eine alteingesessene Familie, weil sie ja auch keinen Ursener Talrechtsbrief besitzt, wie etwa die Nager von 1614 und die Meyer von 1641.2) Nicht recht klar ist, warum sich das Geschlecht oder doch wenigstens ein Teil desselben Schmidig oder Schmidiger nannte. War es ein Berufsname oder ein Ortsname? 3) Sicher erscheint schon 1600 Pannerherr Martin Müller, genannt Schmidig von Ursern, als Stammhalter. Er wurde damals ins Urner Landrecht aufgenommen, wie uns das urnerische Landleutenbuch berichtet. Aus dieser Quelle vernehmen wir auch, dass Sebastian Müller, Talammann von Ursern, am 4. Mai 1604 zur gleichen Ehre gelangte. 4) Ob und wo der Brief heute aufbewahrt wird, wissen wir nicht, besitzen jedoch eine einigermassen gute Kopie

<sup>1)</sup> Darüber zuletzt Meyer Isidor (mit der Erwähnung eines Arnold Müller, der 1328 als Zeuge genannt wird) in «Die Ursener Geschlechter und ihre Herkunft» (1939), S. 6—7. Unhaltbar ist die Theorie einer Einwanderung der Müller von Davos über Ursern nach Uri, wie sie Moser A. im Bündner Monatsblatt 1943, S. 228—229, vorschlägt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Darüber Historisches Neujahrsblatt von Uri 1914, S. 27-35.

<sup>3)</sup> Ein Komplex von Grundstücken bei Zumdorf wird seit mindestens dem 15. Jh. Schmidigen genannt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Wymann Ed., Urnerische Landrechtserteilungen im Zeitalter der Gegenreformation. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1911, S. 69.

davon, die hier ganz abgedruckt werden soll.<sup>5</sup>) Bei dieser und den folgenden Editionen sind wir in der Schreibung der grossen und kleinen Buchstaben, in der Interpunktion und auch in der Wertung von u und v der heutigen Schreibart gefolgt, um einen lesbaren Text herzustellen. Der Brief lautet:

Wir der Landammann, die Räthe und eine gantze Landsgemeinde zu Bezligen an der Gand im Land Ury, bei einanderm ersambt (= versammelt), urkunden vor mäniglichen, wie dass wir den frommen, ehrsammen, weisen, unsern lieben und getreuen Herrn Sebastian Müller, genannt Schmidigen, Thalammann zu Ursern, von wegen Dankbarkeit seiner villfäligen in unseren Gescheften erzeigten treüwen Diensten bey gutem Willens zu unserm waren ewigen Landmann uf- und angenommen, mit aller Friheit und Gerechtigkeit, wie Bruch und Recht ist, also dass er solch Landrecht us oberzelten Ursachen zu ewigen Zitten solle zu geniessen haben, gleich wie andere unsere geliebte Landlüth, und haben hiermit imme (= ihm) gedachtem Herrn Ammann Müller solch Landrecht us friem Muet und obgesagter Ursachen wegen ohne einigen Uflag verehrth und geschenket, und nit allein bewissner Diensten, sondern vihlfältigen Treuw und Liebe wegen, so er den Unseren jederzeit bishar erzeigt hädt, und seind zweifelsohne (dass) er im khinftigen in solchem gutten Yfer fürfahren werde, dessen zu wahrer Kraft und Urkundt wir ihme diesem Brief mit unserm Landt-Insügill verwahrt gebend haben uf Sonntag den andern Meyen, als zelt von Christi Jesu unsers lieben Herrn Heilands und Seligmachers gnadenreicher Geburt tausend sechshundert und vier Jahr.

Josue Bessler zu Uri, Landschreiber. 6)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Kopie von ca. 1820, wahrscheinlich von Landschreiber J. A. Jauch (mit kleiner Lücke vor dem Datum) und Müllersches Familienbuch, angelegt von Alois Müller-Lombardi († 1887); Abschrift davon im Besitze von Nat.-Rat Alban Müller in Olten (S. 5—6). Im gleichen Besitz auch die Originalurkunden von 1650 und 1738.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Josue Bessler war der Sohn des Hauptmanns Melchior Bessler und waltete nicht nur als Landschreiber von Uri, sondern auch als Landvogt der Riviera 1618—1620. Gestorben 1620. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 2 (1924) 211.

Der Sohn von Sebastian hiess Johannes Müller. Er hatte sich gewisse Verdienste beim Auskauf des Tales Ursern 1649 von der fürstäbtlichen Herrschaft des Abtes von Disentis erworben. Das war ein Erfolg, der ganz im Sinne der urnerischen Passpolitik stand.<sup>7</sup>) So war es gegeben, dass er sich im folgenden Jahre 1650 an die Urner Landsgemeinde wandte, um den Brief seines Vaters erneuern zu lassen. Er ist noch im Original (31,8×19,6 cm) vorhanden und hat folgenden Wortlaut:

Wir der Landtamman, die Räth und ein gantze Landtsgemeindt in dem Landt Ury urkhunden hiemith: Demnach der ehrenvest, unser besonders lieber und gethrüwer Herr Sebastian Müller, genant Schmidigen, Thalamman zu Urseren, selig, wegen Dankhbarkheit seiner vilfeltigen thrüwen Diensten, vermög eines von einer gantzen Landtsgemeindt den 2. May 1604 datierten, uns vorgewissnen Urkhundts, zu unserem wahren ewigen Mitlandtman angenommen worden und sidthero seinen geliebten Sohn Herren Johannes Mülleren, der Zeit Alt(t)halamman zu Urseren eehlich erzüget, welcher nach dem Exempel gedachten seines geehrten lieben Vatters seligen unss sein uffrecht redlich Gemüet mit vilen underschidenlichen beflissnen thrüwen Diensten erwisen, und dahero wol meritiert, dass wir unseren günstigen guthen Willen gegen ime auch erzeigen. Also haben wir solch Landtrecht widerum ernüweret und jme mit einheligem Mehr für unseren gebornen Landtman erkhlärt, dabei auch erkhent, dass er und alle seine ewige Nachkhommen uss oberzelten Ursachen solch Landtrecht mit allen Fryheiten und Gerechtigkheiten, wie andere unsere geborne liebe Landtleuth, zu ewigen Zeiten sich zu befreuwen und ze geniessen haben solle. Dessen zuo warem Urkhundt haben wir jme disen Brieff mit unsers Landts Jnnsigel verwarth übergeben, uf Sontag den 8. May nach jungfrewlicher gnadrychen Geburt gezelt sechzechen hundert und fünffzig Johann Franz Jm Hoff, Landtschreiber m. p. 8) Jahr.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) Darüber Näheres Müller Iso, Die Abtei Disentis 1634—1655 (1952), S. 109—110, 125, 132—135, 148, 152, 155, 174, 197. Ferner: Die Abtei Disentis 1655—1696 (1955), S. 113.

<sup>8)</sup> Joh. Franz Imhof wurde 1659—1661 Landammann von Uri und starb 1674. Ueber ihn Gisler Friedr., Wappen und Siegel der Landammänner von Uri (1937), S. 60—61.

An einem Pergamentstreifen hängt unter der Urkunde in einer Holzkapsel das urnerische Rundsiegel (48 mm) mit dem Uristier im Mittelschild und der Umschrift: SIGILLVM TOTIVS COMVNITATIS URANIE. Die Urkunde ist deshalb wichtig, weil es nun klar war, dass sich die ganze Nachkommenschaft des Johannes Müller des Urner Landrechtes erfreuen sollte. Natürlich nicht alle Mitglieder der ursnerischen Familie Müller, sondern nur die Deszendenz des genannten Talammanns. 9)

Der dritte Landrechtsbrief, datiert vom 4. Mai 1738, betrifft Karl Franz Müller (1698—1761). Volle 25 Jahre finden wir ihn in spanisch-bourbonischen Diensten, angefangen von 1719—1744. Der erste spanische Bourbonenherrscher Philipp V. (1701—1746), aufgestachelt von seiner Gemahlin Elisabeth von Parma und seinem Minister Alberoni, beides Italiener, wollte nach dem spanischen Erbfolgekrieg die im Frieden von Utrecht 1713 verlorenen Länder Neapel und Sizilien mit Gewalt zurückerobern. Die Garanten des Friedens, nämlich Frankreich und England, Holland und der Kaiser, wehrten sich dagegen (Quadrupelallianz 1717-1720). 1718 landete die spanische Flotte in Sizilien und spanische Soldaten eroberten selbst Palermo und Messina. Aber der Sieg der englischen Flotte über die spanische und der Einmarsch französischer Truppen in Spanien verhinderten die Absichten des fünften Philipp. 10) Bei diesem Unternehmen in Sizilien war auch Karl Franz Müller dabei und zwar als Fähndrich im bündnerischen Regimente des Andreas von Salis. Dabei wurde er Kriegsgefangener. 11) Später nahm Spanien nochmals seine Pläne auf. Im Vertrauen auf ein Bündnis mit Oesterreich vom April/Mai 1725 begann Philipp V. die Belagerung von Gibraltar, das die Engländer im Utrechter Frieden von den Spaniern

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Die rechtlichen Auswirkungen dieser bis ca. 1910 vermissten Urkunde kamen 1911 zur Sprache, als drei in Flüelen ansässige Nachkommen des Talammanns Sebastian Müller, gestützt darauf, ihre Anerkennung als nutzungsberechtigte Genossen der Korporation Uri verlangten; ein definitiver Entscheid kam aber damals nicht zu Stande. Siehe Amtsblatt des Kantons Uri, Jahrg. 1911, S. 345, 415, und Zirkular «Beratungsgegenstände der Korporations-Gemeinde Uri vom 14. Mai 1911», sowie Urner Wochenblatt, Jahrg. 1911, Nr. 20 und 21.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Weber-Baldamus, Weltgeschichte 3 (1922), S. 578.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Die biographischen Unterlagen über Karl Franz Müller siehe Historisches Neujahrsblatt von Uri (1921), S. 12—13, 32—36.

erhalten hatten. Doch war dem Unternehmen kein Erfolg beschieden, sodass Spanien im Vertrage von Sevilla 1729 auf Gibraltar verzichten musste. 12) Müller nahm an dieser Belagerung als Bataillons-Adjutant teil. Ein Zuger Jesuit, P. Martin Schmid aus Baar, kam 1727 oft mit den schweizerischen Offizieren in Sevilla zusammen und traf auch einen Hauptmann Franz Müller aus Uri, eben unseren Karl Franz, der sich damals sehr kritisch über die Erfolgsaussichten der belagernden Truppen äusserte: Wenn schon 100000 Mann vor der Festung stünden, so sei es unmöglich, diese zu nehmen, solange die Engländer mit ihren Schiffen Proviant und frische Soldaten dorthin bringen könnten. Von den 1300 Mann des Regimentes Nideröst, dem er angehörte, seien schon mehr als 200 durch den Feind oder durch Krankheiten ums Leben gekommen. Zwei Offiziere sollten nun in die Heimat gehen, um neue Truppen zu werben. 13) Vermutlich war Karl Franz Müller unter diesen Beauftragten, bekam er doch am 18. April 1728 in Madrid einen Pass mit Gültigkeit von 40 Tagen für seine Heimreise. 1734 begegnet uns Müller als Gardemajor. Vermutlich wurde er dann nach Neapel-Sizilien beordert, das Don Carlos, der Sohn Philipps V., 1735 als selbständige spanisch-bourbonische Sekundogenitur erhalten hatte. In Neapel erhielt ja Müller 1738 seinen gleichnamigen Sohn. 1739 stieg er zum Infanterie-Obersten auf. 1744 verliess Karl Franz Müller, couvert de blessures, wie es heisst, den Militärdienst, um sich noch in der Heimat bis zu seinem Tode 1761 nützlich zu machen.

Karl Franz Müller war bereits Gardemajor (1734) und verheiratet (1736), als er sich um das Urner Landrecht interessierte. Wohl hatten es seine «Voreltern» 1604 und 1650 ehrenhalber erhalten, aber doch nicht praktisch ausgenützt, da sie immer in Ursern blieben. Nun wollte offensichtlich Karl Franz sich in Uri niederlassen und deshalb das Landrecht selbst mit Geld erwerben, wie das Brauch war. Die Zustimmung erfolgte auf der Landsgemeinde von 1738. Das entsprechende Dokument hebt als Grund für die Zustimmung einmal die urnerische Deszendenz des Bittstellers von den Gerig und Püntener hervor, womit Mutter und Grossmutter Müllers gemeint waren.

<sup>12)</sup> Weber-Baldamus 1, c. 579.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) Plattner F., Ein Reisläufer Gottes (1944), S. 38. Vergl. S. 37—39, 175—176.

Der Vater unseres Petenten hiess Johann Caspar Müller und erscheint als Talammann von Ursern 1734, in welchem Jahre er an die Spitze jener Kommission gestellt wurde, welche eine neue «Hausordnung» für Ursern ausarbeiten sollte, was denn auch bis 1736 geschah. 14) Dieser Johann Caspar hatte 1694 eine Catharina Görig (Gerig) von Wassen geheiratet. Der Vater von Johann Caspar Müller-Gerig hiess wiederum Johann Caspar und hatte 1667 eine Anna Margaretha Püntener geehelicht. 15) Fast mehr noch als auf Mutter und Grossmutter scheint der Brief von 1738 auf die Tatsache Wert gelegt zu haben, dass Karl Franz Müller am 21. Oktober 1736 eine Urnerin zur Ehe genommen hatte, nämlich Maria Ursula Magdalena Ida Jauch. Damals kam es noch viel mehr darauf an, was für eine Gattin ein führender Mann geheiratet hatte, als heute im Zeitalter der Freizügigkeit und des Verkehrs. Wie schadete nicht dem Zuger Joseph Anton Schumacher († 1735) seine unbeliebte und als Fremde angesehene thurgauische Gemahlin M. Anna Rauch! 16) Frau Magdalena Ursula Müller-Jauch war aber nicht für sich entscheidend, vielmehr deren Vater Johann Sebastian Jauch, verheiratet mit Kunigunde Stricker. Dieser Johann Sebastian Jauch-Stricker wird im Landrechtsbrief besonders hervorgehoben. Er diente dem Lande lange Jahre als Landschreiber (1697—1719) und Tagsatzungsabgeordneter (1704-1731), ferner als Hauptmann und als Landvogt zu Sargans (1721, 1722). Als er nun aber zum höchsten Amte eines Landammanns emporgestiegen war und diese Würde 1731 und 1732 bekleiden sollte, da starb er 57jährig während seiner Amtszeit am 4. November 1731. 17) So ging beim Volke die dankbare Erinnerung von Joh. Sebastian Jauch auf dessen Schwiegersohn über. Aber schliesslich haben nicht einzig diese urnerischen Verbindungen Karl

<sup>14)</sup> Hoppeler R., Die Hausordnung der Talschaft Ursern vom 13. Mai 1736,
S. 1 (Separatabzug aus dem Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1912, Nr. 4—5).
Das Verzeichnis der Talammänner im Historischen Neujahrsblatt von Uri 1926,
S. 89, setzt «Caspar Miller» auf 1733 an, was wohl auch für 1734 gilt.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Die Genealogie stützt sich auf den Auszug aus den Stammbüchern von Uri (Mitte 19. Jh.), den D. Wipfli 1903 für das Müllersche Familienarchiv besorgte.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Koch H., Der Schwarze Schumacher (1940), S. 21-22.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) Gisler Friedr., Wappen und Siegel der Landammänner von Uri (1937), S. 79—80.

Franz das Landrecht verschafft, sondern auch dessen persönliche Qualitäten als Militär, die ja im Dokument keineswegs unerwähnt bleiben.

Lassen wir nun den Text der Urkunde (41,5×26 bzw. 29 cm) selbst folgen:

Wir Landtaman und eine gantze zu Bötzlingen an der Gandt ordentlich versambte Landts-Gemeindt zu Ury urkunden hiermit: Demmenach siben und mehr ehrliche Geschlächter begehrt, dass bey gegenwertiger höchster Gewaldts- und Landtsgemeindt-Versamblung ein Umbfrag solle gehalten werden, ob nit Herr Guardemajor Carl Frantz Müller, unsers getreüwen, lieben Mitlandtmans Herrn Thallamman Johann Caspar Müllers von Ursern und Frau Anna Catharina Görig ehelicher Sohn und jetz Herren Altlandamman Haubtman Johann Sebastian Jauchen seel. Dochterman, heütigestags zu einem Landtman möchte angenommen werden, und dieses nit allein in Ansechung der treuwen Verdiensten seiner lieben Voreltern, als Herren Thallamman Sebastian Müller, der den 2. May Anno 1604, und Herren Thallamman Johannes Müller, (der) den 8. May 1650 eben mit disem Landtrecht beschänkht worden, sondern auch weilen gemelter Herr Guardemajor von theils hiessigem Geblüeth als Püntener und Görig herstamme und sich dermahlen widerumb in hiesiges Geschlecht verheürathet, welches umb das liebe Vatterlandt villes verdienet habe, zudemme er als ein erfahrner Officier dem Vatterlandt nutzliche Diensten leisten und selbigem in eint- old (= oder) anderen Gelegenheit wohl bedient seyn könte. Worüber nach gehaltener Umbfrag und reüfer Betrachtung erkänt worden, dass in Betrachtung seiner Vorelteren, sonderlich aber in Ansechung und Erkandtligkeit der vortrefflichen Meriten seines lieben Herren Schwächervatters unsers vorgeehrten Herren Altlandamman Haubtman Johann Sebastian Jauchen seel, und ob angebrachten Motiven der siben und mehr ehrlichen Geschlächteren, er Herren Guardemajor Carl Frantz Müller, der in Kriegsdiensten wohl erfahren und gegen den unserigen sowohl in- als ussert dem Landt guette Diensten erwisen, zu einem ewigen Landtman sambt seinen könfftigen Künderen und Nachkömblingen auff- und angenommen seyn solle, zugleich selben auch aller unsers Landts Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten jn allwegen fähig und genoss machen, wie andere unsere Landleüth zu Ury, also dass laut Satz, Ordnung und Articul Landbuochs er und seine Nackommende könftighin darfür gehalten werden sollen, jedoch solle gemelter Herr Guardemajor Carl Frantz Müller ein Cronen auff jeder Landtman, der jm Amman-Rodell jst, jnnert gesteltem Termin laut Arthicul Landbuochs erlegen und bezahlen, so auch beschechen. Demme zu wahrem Urkundt dan disere unsere Erkantnus mit gewohntem unsers Landts Ury Secret-Insigill verwahrt übergeben lassen, den vierten Tag Meyen nach Christi unsers Herren und Heylandts Geburth siben zechen hundert acht und dreyssesten Jahr.

Frantz Antoni Arnoldt zu Uri, Landschreiber. 18)

An der Urkunde hängt noch das ganze runde Siegel (5,2 cm) in einer Metallkapsel. Der Hauptschild zeigt den Uristier, am Rande steht die Inschrift: SIGILLVM REI PVBLICAE URANIENSIS.

Die Dorsalnotiz der Urkunde zeigt uns noch den weiteren Verlauf der Ereignisse: «Kundt und zu wüssen seye hiermit, dass gegenwertige von einer gantzen Landtsgemeindt eingehändigete und gesiglete Landtrechtsbrieff neuwerdingen bestättet worden, darbey es dann (?) des Taglohns halber gäntzlichen sein Verbleiben haben solle; mithin die siben Geschlechter in jhrem Begehren ab- und zu ruhwen gewisen seyn und vorgedachter Herr Guardemajor Carl Frantz Müller noch seine Nachkommende könftighin von niemand mehr desswegen sollen mögen molestiert werden. Aus Erkantnus Herr Landammann, Oberst und Brigadier Carl Alfons Besler von Wattingen und einer von der Bötzlinger Landsgemeindt angestelter Nachgemeindt zu Altorf auf dem Lehn versambt den 10. May 1739. Jdem Landschreiber Arnold.» Danach war es offenbar zu einem gewissen Nachspiel gekommen, indem man von Karl Franz Müller noch finanzielle Beiträge als sog. Taggelder für die Beamten forderte, was jedoch die Altdorfer Nachlandesgemeinde von 1739 abwies. Vielleicht ist es kein Zufall, dass gerade Karl Alfons Bessler (1671-1742), der die Würde eines Landammanns 1711-1713 und 1738—1742 bekleidete, sich für Müller einsetzte. Denn er warb für

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) Franz Anton Arnold (1705—1744) erreichte infolge seines kurzen Lebens keine höheren Aemter. Vergl. seine Genealogie im Schweiz. Geschlechterbuch 3 (1910), S. 16.

den spanischen König Philipp V. 1725 ein Regiment und erreichte für seine grossen Leistungen 1730 den Grad eines Oberstbrigadiers der spanischen Armee. <sup>19</sup>) Für den gleichen König Philipp V. kämpfte aber auch Karl Franz Müller, von dem er sogar ein Oelporträt machen liess, das sich bis heute erhalten hat. <sup>20</sup>)

Ein vierter Landrechtsbrief und gleichzeitig die fünfte Landrechtsverleihung an den nämlichen Zweig der Müller von Ursern, wurde dem Bruder und Waffengefährten von Karl Franz Müller, dem Hauptmann Jakob Anton Müller, 21) ebenfalls unter dem Datum 4. Mai 1738 ausgestellt. Gemäss einer vom Landschreiber Josef Anton Jauch am 6. Oktober 1820 beglaubigten Kopie, sind die Landrechtsbriefe für beide Brüder wortwörtlich gleichlautend, mit einziger Ausnahme der Namen der ins Landrecht Aufgenommenen und deren Schwiegerväter. Dementsprechend lesen wir im vierten Landrechtsbrief «Hauptmann Jacob Anton Müller» (statt Guardemajor Carl Frantz Müller) und dieser ist «jezt Hr. Landammann Hauptmann Franz Martin von Roll Dochtermann» (statt Altlandamman Haubtmann Johan Sebastian Jauchen seel. Dochtermann); ebenso werden die «vortrefflichen Meriten seines lieben Hr. Schwäher-Vaters, unser(s) vorgeehrten Hr. Landammanns Hauptm. Franz Martin von Roll» (statt derjenigen des Landammann Jauch sel.) zur Begründung der Landrechtserteilung miterwähnt. Der Landschreiber Arnold musste sich daher bei der Ausfertigung dieser zwei Urkunden nicht über Gebühr anstrengen.

Da die Nachkommen des Obersten Karl Franz Müller und seines Bruders Hauptmann Jakob Anton Müller in Altdorf ansässig wurden, erübrigten sich weitere Landrechtsbriefe. Jedoch zogen ja nicht alle Ursener Müller in die urnerische Residenz, sondern hielten

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Gisler Friedr., Wappen und Siegel der Landammänner von Uri (1937), S. 75—76.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Ovales Oelbild auf Leinwand, im Besitze von Nat.-Rat Alban Müller, Olten. Philipp V. zeigt ein jugendlich gerötetes Gesicht und trägt den Orden des goldenen Vlieses und eine blaue Schärpe. Auf der Rückseite des Bildes die alte oder doch auf eine alte Vorlage zurückgehende Inschrift: «Philippus der V. König zu Hispanien und Indien.» Vergl. Bild in der Propyläen-Weltgeschichte 6 (1931) 111.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Näheres über Jakob Anton Müller siehe Historisches Neujahrsblatt von Uri 1951/52, S. 84 ff. Die Kenntnis dieses Landrechtsbriefes sowie sonstige Mithilfe verdankt Verfasser dieser Arbeit Herrn Carl Franz Müller, Altdorf.

Ursern, vor allem Hospental, die Treue. Man kann daher im Lande Uri, neben der im Schächental beheimateten Familie Müller, zwei Ursener-Familien Müller unterscheiden, von denen die eine im angestammten Tal und beim alten Talrecht blieb, die andere sich aber nach Altdorf verpflanzte und dort das Landrecht erwarb. <sup>22</sup>) Von beiden Linien zogen besonders im 19./20. Jahrhundert Mitglieder in die weite Welt und alle besitzen heute das gleiche Kantonsbürgerrecht von Uri.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Ueber den Altdorfer Zweig siehe Historisches Neujahrsblatt von Uri 1921, S. 11—45, und Schweizerisches Geschlechterbuch 1 (1905), S. 326—339.